Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen



2026

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 28/09/2026

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontaktformular

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontaktformular

Titel
© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

- *Grundgesamtheit:* Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie Angaben zu den dort betreuten Kindern und tätigen Personen
- *Statistische Einheiten:* Tageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer vergleichbaren Genehmigung
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* Zum Stichtag 1. März
- *Periodizität:* Jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Achtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- *Geheimhaltung:* Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 BStatG mittels Zellsperrung
- *Qualität:* Hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 8

- *Inhalte der Statistik:* Angaben zu den Kindertageseinrichtungen, genehmigten Plätzen sowie betreuten Kindern und tätigen Personen
- *Nutzerbedarf:* Umfassende Daten zum Angebot verschiedener Formen der Kindertagesbetreuung und die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots
- *Nutzerkonsultation:* Bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik Seite 12

- *Konzept der Datengewinnung:* Vollerhebung als Online-Befragung und mittels Datenabzug
- *Datengewinnung:* Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch die Statistischen Ämter der Länder
- *Beantwortungsaufwand:* Der Beantwortungsaufwand kann je nach Größe der Einrichtung und Art der Meldung (Online-Befragung mittels händischer Eingabe oder Übermittlung per Datei) variieren. Eine belastbare Einschätzung des konkreten Zeitaufwands liegt derzeit nicht vor

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 14

- *Qualitative Gesamtbewertung:* Hohe Aussagekraft und Qualität
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Stichprobenbedingte Fehler sind ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Untererfassungen/Datenausfälle einzelner Berichtsstellen

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 16

- *Aktualität:* Veröffentlichung zum Ende des laufenden Jahres
- *Pünktlichkeit:* Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten

6 Vergleichbarkeit Seite 16

- *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit:* Prinzipiell gegeben

7 Kohärenz Seite 18

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
- *Statistikinterne Kohärenz:* Prinzipiell gegeben

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 19

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Online-Datenbank, Themenseiten, Social-Media-Beiträge
- *Richtlinien der Verbreitung:* Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 19

-

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen sind Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie Angaben zu den dort betreuten Kindern und tätigen Personen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Berichtseinheiten: Berichtseinheiten/Berichtsstellen sind bei dieser Totalerhebung die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Leitungen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe.

Erhebungseinheiten: Erhoben werden alle Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen, gefördert, gebildet sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Darstellungseinheiten: Dargestellt werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie Angaben zu den dort betreuten Kindern und tätigen Personen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder (jeweils ohne Berlin) sowie für die einzelnen Bundesländer nachgewiesen (einschließlich Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der Gemeinden gemäß dem aktuell gültigen Gemeindeverzeichnis nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung wurde bis zum Jahr 2008 zum Stichtag 15. März durchgeführt. Ab dem Jahr 2009 erfolgt die Erhebung zum Stichtag 1. März.

1.5 Periodizität

Die Statistik wird seit 2006 jährlich durchgeführt (§ 101 Absatz 1 SGB VIII).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

1. Achtes Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind §§ 98 bis 103 SGB VIII zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale § 99 Absatz 7 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach § 103 SGB VIII) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß § 100 SGB VIII (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach § 16 Absatz 6 BStatG wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung: Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI), aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der

Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) im Berichtsjahr 2023 inhaltliche Änderungen in der Statistik umgesetzt, insbesondere die Aufnahme des Erhebungsmerkmals "Klassenstufe" (§ 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstaben a).

2. Datengewinnung: Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen im IDEV-Format durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Der aktuelle Fragebogen wurde im Jahr 2006 unter Beteiligung von Wissenschaft und Praxis entwickelt und vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen (siehe dazu auch Punkt 2.3). Er enthält umfassende und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen, weitergehende Hinweise und Regieanweisungen sowie eine Filterführung. Außerdem können die Angaben auch über eine Datei in IDEV importiert und anschließend, soweit erforderlich, angepasst werden. Alternativ zur Online-Befragung können die Daten aus der Verwaltungssoftware als Datei bereitgestellt und von den Auskunftspflichtigen über die Weboberfläche von eSTATISTIK.CORE hochgeladen werden. Konsistent dazu werden die Daten bei beiden Meldewegen umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feldprüfungen, Signierprüfungen, Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, müssen alle Fragen beantwortet werden, so dass Item-Nonresponse ausscheidet. Im Online-Fragebogen wurden bereits zahlreiche Prüfungen integriert, die es den Befragten ermöglichen, fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben bei der Dateneingabe im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Im Jahr 2026 wurden die Statistikänderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download im Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung.

3. Datenaufbereitung: Zur Sicherung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen), teilweise im Dialog während der Dateneingabe, in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse entgegenwirken. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt.

4. Datenvalidierung: Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Ämtern der Länder und von den Statistischen Ämtern der Länder mit den Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen angegeben. Diese Gründe werden den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.

5. Geheimhaltung: Die Ergebnisse werden vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellsperrung manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.

6. Veröffentlichung: Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Gewisse Einschränkungen ergeben sich hingegen durch die Nutzung unterschiedlicher Meldewege, aufgrund unterschiedlicher Meldender (Träger oder Einrichtung) und bei der Aktualität durch den zeitlichen Verzug: Erste Ergebnisse auf Bundesebene liegen gewöhnlich Ende September des jeweiligen Jahres vor. Auch im Zuge von Neuerungen/Änderungen an der Statistik ist es bereits zu Erfassungsproblemen gekommen, die i. d. R. im Folgejahr behoben werden konnten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik erfasst Angaben zu den Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie Angaben zu den dort betreuten Kindern und tätigen Personen.

Zu den Erhebungsmerkmalen gehören unter anderem die Größe der Einrichtung (Anzahl der genehmigten Plätze, der Gruppen und der Kinder), die Betreuungszeiten sowie die Art und Rechtsform des Trägers. Bei den betreuten Kindern werden unter anderem Angaben zu Alter, Geschlecht, Betreuungsumfang und weiteren Merkmalen der Betreuungssituation erhoben. Bei den tätigen Personen werden neben dem Alter und dem Geschlecht insbesondere Merkmale zur Tätigkeit, zum Beschäftigungsumfang und zur Qualifikation erfasst.

Die Statistik liefert damit zentrale Informationen zur Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in Deutschland sowie zur Struktur und Ausstattung der Einrichtungen und des Personals. Die Daten dienen insbesondere der Beobachtung, Evaluierung und Fortentwicklung des Kinder- und Jugendhilfesystems und des Kinder- und Jugendhilferechts (s. auch § 98 SGB VIII).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des Gemeindeverzeichnisses (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Bundesländer- und die Länderergebnisse

durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die vorliegende Statistik orientiert sich - wie andere Kinder- und Jugendhilfestatistiken auch - konzeptionell eng am zugrunde liegenden Spezialgesetz, dem Achten Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Angaben zu den Einrichtungen

Die Erhebung erstreckt sich auf Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung. Als Kindertageseinrichtungen gelten Einrichtungen, in denen Kinder regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen, gefördert, gebildet sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden, über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt. Nicht einbezogen werden unter anderem Einrichtungen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII. Schulhorte, Schulkindergärten und Ganztagsschulen werden nur berücksichtigt, soweit sie Einrichtungen der Jugendhilfe sind. Ist eine Einrichtung über mehrere Standorte verteilt und besitzt sie nur eine Betriebserlaubnis, werden die Standorte gemeinsam als eine Einrichtung gemeldet.

Die Art des Trägers der Einrichtung wird unterschieden zwischen der öffentlichen Jugendhilfe, freien Jugendhilfe - Privat-gemeinnützige Träger sowie freien Jugendhilfe - Privat-nichtgemeinnützige natürliche oder juristische Person des Privatrechts.

Die Rechtsform des Trägers ist der Satzung des Rechtsträgers der Einrichtung zu entnehmen. Hier wird unterschieden zwischen öffentlich-rechtlichen Rechtsformen, wie Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Stiftung des öffentlichen Rechts und Privatrechtsformen, wie Natürliche Person, Verein, Genossenschaft, Stiftung des Privatrechts, Personengesellschaft, GmbH sowie andere Kapitalgesellschaft.

Zur Beschreibung der strukturellen Rahmenbedingungen der Betreuung werden die regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung, eine mögliche zeitweilige Schließung über Mittag sowie die Zahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen in den zurückliegenden zwölf Monaten erhoben. Zusätzlich wird erfasst, ob in der Einrichtung vorwiegend Kinder von Betriebsangehörigen betreut werden und ob die Einrichtung durch eine Elterninitiative selbst organisiert wird.

Die Zahl der Plätze in einer Einrichtung entsprechen der Genehmigung gemäß der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung. Die Zahl der betreuten Kinder umfasst alle Kinder, die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis in der Einrichtung haben. In Ausnahmefällen, z. B. bei so genannten "Wechselgruppen", in denen am Vormittag andere Kinder betreut werden als am Nachmittag, kann die Zahl der betreuten Kinder über der Zahl der genehmigten Plätze liegen.

Angaben zu betreuten Kindern

Die Erhebung der Angaben zu den Kindern ist als Individualerhebung angelegt, d. h. die entsprechenden Angaben werden für jedes einzelne Kind erfragt. Dabei sind alle

Kinder zu berücksichtigen, die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis in der Einrichtung haben.

Für die Kinder in Tageseinrichtungen werden neben dem Alter und Geschlecht Angaben zur Dauer und Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten, zur Mittagsverpflegung sowie zum Schulbesuch erfragt. Der Migrationshintergrund wird anhand der Frage nach der ausländischen Herkunft mindestens eines Elternteils ermittelt. Zusätzlich wird auch die vorrangig in der Familie gesprochene Sprache erhoben. Weiter wird gefragt, ob das Kind einen nachgewiesenen erhöhten Förderbedarf wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischen Behinderung hat, der in der Einrichtung zu einer entsprechenden Eingliederungshilfe nach dem Achten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch führt.

Unter **Betreuungszeit** ist der vertraglich vereinbarte Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet. Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht. Zusätzlich wird erfasst, ob die vertraglich vereinbarte Betreuung auch am Wochenende stattfindet und ob ein Kind vor- und nachmittags mit einer Unterbrechung über Mittag in der Einrichtung betreut wird.

Eine **Mittagsverpflegung** erhält ein Kind, wenn es an mindestens der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Einrichtung organisiertes Essen erhält.

Unter **Schulbesuch** ist zu verstehen, wenn das Kind regelmäßig am verpflichtenden Unterricht in einer Schule teilnimmt. Als Schule gilt eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Schulgesetz anerkannte oder genehmigte Bildungsstätte, in der Unterricht erteilt wird. Hierunter fallen alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen (z. B. Grundschule, weiterführende Schulen, integrierte Gesamtschule, Waldorfschule, Förderschule). Ergänzungsschulen sind dann zu berücksichtigen, wenn sie staatlich anerkannt sind oder eine Genehmigung vorliegt (z. B. ausländische oder internationale Ergänzungsschulen). In keinem Fall sind jedoch ein Schulbesuch und eine Klassenstufe anzugeben, wenn Kinder lediglich z. B. die Vorschule /den Vorschul-/Förderunterricht innerhalb der Kita-Einrichtung besuchen oder z.B. eine Vorschulklasse bzw. der Unterricht an der Grundschule nur unregelmäßig - zusätzlich zur hauptsächlichen Betreuung in der Kita - besucht wird.

Bei **ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und / oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mitberücksichtigt werden.

Angaben zum Personal

Anzugeben sind alle Personen, die in der Einrichtung am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis tätig sind. Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Personal von Zeitarbeitsfirmen. Sollte eine Person mit mehr als

einem Arbeitsvertrag in der Einrichtung tätig sein, ist diese Person nur einmal zu melden und zwar mit dem Arbeitsvertrag mit dem größeren Umfang.

Personal externer Firmen ist hier nicht anzugeben. Personen, die auf der Basis von § 16d SGB II in der Einrichtung tätig sind ("1-Euro-Jobs" bzw. "Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandentschädigung"), werden auch nicht zur Statistik gemeldet. Ebenfalls nicht zu melden sind Personen, die ehrenamtlich in der Einrichtung tätig sind, sowie Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke beim Bezug von Krankengeld.

Langzeiterkrankte sind zu melden, wenn sie zum Erhebungszeitpunkt Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers nach Entgeltfortzahlungsgesetz beziehen (nicht Krankengeldzuschüsse).

Weibliches Personal, das aufgrund einer Schwangerschaft einem Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz unterliegt, ist zu melden, wenn es zum Erhebungsstichtag Entgeltleistungen des Arbeitgebers erhält (auch Mutterschutzlohn).

Personen mit geringfügiger Beschäftigung, z. B. mit Honorarverträgen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Honorarvertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt anzugeben.

Bei den Angaben zum Personal wird zwischen **pädagogisch oder in der Verwaltung tätigen Personen** einerseits und **hauswirtschaftlichem und technischem Personal** andererseits unterschieden. Für letzteres werden zur Entlastung der Auskunft gebenden Einrichtungen nur das Geschlecht und die vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden erfragt.

Für das pädagogische und das Verwaltungspersonal werden Angaben zum Alter und Geschlecht, zur Stellung im Beruf, zur Art der Beschäftigung, zu den Arbeitsbereichen, zur Wochenarbeitszeit, zum Berufsausbildungsabschluss und zum Tätigkeitsbeginn erfragt.

Die **Arbeitsbereiche** werden nach einem einheitlichen Schlüssel erfasst. Unterschieden werden Gruppenleitung, Zweit- beziehungsweise Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII oder SGB IX, Einrichtungsleitung, Verwaltung sowie eine gruppenübergreifende Tätigkeit. Für Gruppenleitungen und Zweit- beziehungsweise Ergänzungskräfte wird zusätzlich die Nummer der Gruppe erhoben. Eine Person kann in bis zu zwei Arbeitsbereichen innerhalb der Einrichtung tätig sein. Werden mehr als zwei Arbeitsbereiche ausgeübt, sind die beiden Bereiche anzugeben, in denen die Person überwiegend tätig ist. Für jeden angegebenen Arbeitsbereich wird der entsprechende Beschäftigungsumfang erfasst.

2.2 Nutzerbedarf

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots zu erhalten und die erforderlichen Grunddaten für die Planung von Tageseinrichtungen für Kinder auf örtlicher und überregionaler Ebene bereitzustellen. Die Daten werden besonders wegen des

gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz sowie für den Ausbau des Betreuungsangebots für unter 3-Jährige benötigt. Die Erhebung ergänzt die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie die Statistik über Personen in Großtagespflegestellen und die dort betreuten Kinder und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Alle drei Erhebungen stellen zusammen die erforderlichen Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überregionaler Ebene bereit.

Zu den Hauptnutzenden der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, wissenschaftliche Institute, Medien, Universitäten und Studierende.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Erhebungsunterlagen zu den neuen bzw. den erweiterten Statistiken zur Kindertagesbetreuung wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Universität Dortmund (AKJ ^{Stat}), den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie Vertretern der Praxis aus ausgewählten Jugendämtern erstellt.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ ^{Stat} die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert. Dazu zählen auch verschiedene Statistikänderungen, die durch die Reform des SGB VIII im Juni 2021 in Kraft getreten sind.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die zur Durchführung der Erhebung erforderlichen Anschriften (§ 102 Absatz 3 SGB VIII).

Die Erfassung erfolgt über zwei fakultative Meldewege: Zum einen steht ein vollstandardisierter Online-Fragebogen im IDEV-Format zur Verfügung. Zum anderen können die Daten aus der Verwaltungssoftware als Datei bereitgestellt und über eSTATISTIK.CORE hochgeladen und an das zuständige statistische Amt gemeldet werden.

Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämtern der Länder werden die im Vorfeld abgestimmten Ergebnistabellen als Summensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Bundesamt führt sie dort zum Bundesergebnis zusammen, prüft, validiert, setzt die Geheimhaltung um und veröffentlicht das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz zuvor die länderbezogenen Ergebnisse.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen ist eine dezentrale Statistik. Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die Programmierung, die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die Zusammenführung und umfassende maschinelle Plausibilisierung der Länderergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen wurden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellsperrung umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen, Hochrechnungen oder Korrekturen von Antwortausfällen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüberhinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht, zu der jährlich bundesweit Informationen zu rund 61 000 Einrichtungen und über 3,9 Millionen Kinder gemeldet werden. Grundsätzlich erstreckt sich die Meldepflicht auf die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Leitungen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe.

Je nach Konstellation sind pro Einrichtung etwa 12 Fragen zu beantworten, pro betreutem Kind etwa 13 Fragen und pro tätiger Person 2 bis 13 Fragen. Aktuell stehen den Auskunftspflichtigen zur Erfüllung der Auskunftspflicht zwei Meldewege mit unterschiedlichem Beantwortungsaufwand offen: Ein Online-Fragebogen im IDEV-Format sowie die Meldung über eSTATISTIK.CORE.

1. Meldung über den Online-Fragebogen in IDEV: Im Fall dass der Online-Fragebogen in IDEV händisch ausgefüllt wird, sorgt eine Filterführung dafür, dass die Befragten nur die relevanten Fragen (und Antwortoptionen) angezeigt bekommen. Die Einbindung von Plausibilitätsprüfungen direkt in den Fragebogen stellt sicher, dass aufwändige Rückfragen im Nachgang zur Erhebung, Fehleingaben und fehlende Werte (Item-Nonresponse) minimiert sind. Außerdem können die Angaben auch über eine Datei in IDEV importiert und anschließend, soweit erforderlich, angepasst werden.

2. Meldung über eSTATISTIK.CORE: Die Daten werden aus der Verwaltungssoftware als Datei bereitgestellt und von den Auskunftspflichtigen über die Weboberfläche von eSTATISTIK.CORE hochgeladen. Dort wird die Datei auf die Einhaltung der vorgegebenen Datensatzstruktur geprüft. Den Auskunftspflichtigen entsteht dadurch kein weiterer Beantwortungsaufwand, abgesehen von möglichen Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Unstimmigkeiten oder Inkonsistenzen im Nachgang zur Erfassung. Die Anpassung der Verwaltungssoftware an Änderungen der statistischen Anforderungen übernehmen in der Regel externe Softwareanbieter, die damit von den Berichtsstellen beauftragt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den obersten Landesjugendbehörden, den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, den Trägern der freien Jugendhilfe sowie bei den Leitungen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind, aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials und der geringen Fluktuation der Berichtsstellen, nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht, umfassender Plausibilitätskontrollen, und der Möglichkeit des Datenabzugs ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) sehr gering. Nicht gänzlich von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht vollständig ausgeschlossen werden können ein "Underreporting" im Rahmen der Online-Befragung oder Fehler bei der Anbindung der Verwaltungssoftware im Fall von Datenabzügen.

Insgesamt sind die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse als hoch einzuschätzen. Gewisse Einschränkungen bestehen bei der Aktualität, da die Ergebnisse planmäßig rund sieben Monate nach Abschluss der Erhebung zur Verfügung stehen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik um eine Vollerhebung handelt, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

1. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Auskunftspflichtig sind bei dieser Statistik die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Leitungen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe. Die Identifizierung der Auskunftspflichtigen ist für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die Adressen öffentlich zugänglich und die Behörden nach klaren Zuständigkeiten organisiert sind. Zur Ermittlung der Adressen der auskunftspflichtigen Einrichtungen in freier Trägerschaft können sich

die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 102 Abs. 3 SGB VIII an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden. Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

2. Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Systematische Ausfälle ganzer Einheiten sind daher sehr unwahrscheinlich, allerdings kommt es gelegentlich zu Ausfällen einzelner Berichtsstellen, z. B. infolge technisch bedingter Erfassungsprobleme beim Datenabzug. Solche Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess bekannt und den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht. Nicht abschließend von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann ein "Underreporting", z. B. aufgrund des Aufwandes zur Beantwortung des Online-Fragebogens. Auch Fehler bei der Anbindung an die Verwaltungssoftware im Fall eines Datenabzugs können von der amtlichen Statistik nicht endgültig kontrolliert und somit vollständig ausgeschlossen werden. Da die anfallenden Daten aber oftmals von den jeweiligen Berichtsstellen selbst genutzt werden, haben sie in der Regel ein Eigeninteresse an korrekten Ergebnissen, so dass Unstimmigkeiten spätestens nach einer gewissen Zeit auffallen sollten.

Da die Auskunftspflicht auch für einzelne Merkmale gilt (§ 102 Abs. 1 und § 99 Abs. 7 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), sind Antwortausfälle auf Merkmalsebene (Item-Nonresponse) ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen und werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen (Feldprüfungen) kontrolliert. Die Filterführung im Online-Fragebogen und weitere Plausibilitätsprüfungen (Signier- und Kombinationsprüfungen) stellen zudem sicher, dass bei der Beantwortung der Fragen i. d. R. nur zulässige Antwortkategorien/Wertebereiche ausgewählt werden können und schlagen bei inhaltlich inkonsistenten Antworten an, so dass die Befragten fehlerhafte Angaben selbst korrigieren können. Verbleibende Unstimmigkeiten klären die Statistischen Ämter der Länder durch Rückfragen bei den Befragten im Anschluss an die Erfassung.

3. Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Statistischen Ämter weitgehend ausgeschlossen.

2025 ist aus verschiedenen Gründen zu Datenausfällen bzw. Untererfassungen gekommen. Hier eine Übersicht aller methodischer Hinweise, Einschränkungen und lokaler Datenausfälle in der Statistik im Jahr 2025:

Statistisches Bundesamt: Die Berechnung der Betreuungsquote zum Stichtag 1.3.2025 erfolgt mittels fortgeschriebener Bevölkerungszahl zum 31.12. des Vorjahres erstmals auf Datenbasis des Zensus 2022. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Betreuungsquoten ist durch den Umstieg der Datenbasis Zensus 2011 auf Zensus 2022 eingeschränkt.

Hamburg: Die Ergebnisse des Landes Hamburg sind ohne neun Einrichtungen und damit eine Untererfassung von 0,8% im Verhältnis zu den erfassten 1164 Einrichtungen.

Saarland: Die Ergebnisse des Landes Saarland sind ohne die Daten einer Einrichtung mit einer Kapazität von 122 Plätzen. Dies entspricht einer Untererfassung im Vergleich zu den Plätzen der gemeldeten Einrichtungen von 0,3%.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die veröffentlichten Daten gelten in der Regel als endgültig, so dass Revisionen hinfällig sind.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen findet zum 1. März durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 31. März sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in aller Regel im September des laufenden Jahres mit einer Pressemitteilung veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Angaben zur Kindertagesbetreuung lagen in der amtlichen Statistik bis zum Berichtsjahr 2002 für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vor. Bei Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und altersgemischten Einrichtungen wurden im Abstand von vier Jahren – zuletzt zum 31. Dezember 2002 – Angaben über die Einrichtung, die Zahl der verfügbaren Plätze sowie zu den in den Einrichtungen

tätigen Personen erhoben. Über die in den Einrichtungen betreuten Kinder lagen keine Angaben vor. Diesem von vielen Seiten zunehmend als Mangel empfundenen Umstand trägt das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) Rechnung, das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz enthält zahlreiche Ergänzungen und Erweiterungen für die Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Erstmals wurden 2006 Angaben zu den Kindern, die in Einrichtungen betreut wurden, erhoben. Zudem liegen seit 2006 erstmals Angaben zu den Kindern in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege und den Kindertagespflegepersonen vor.

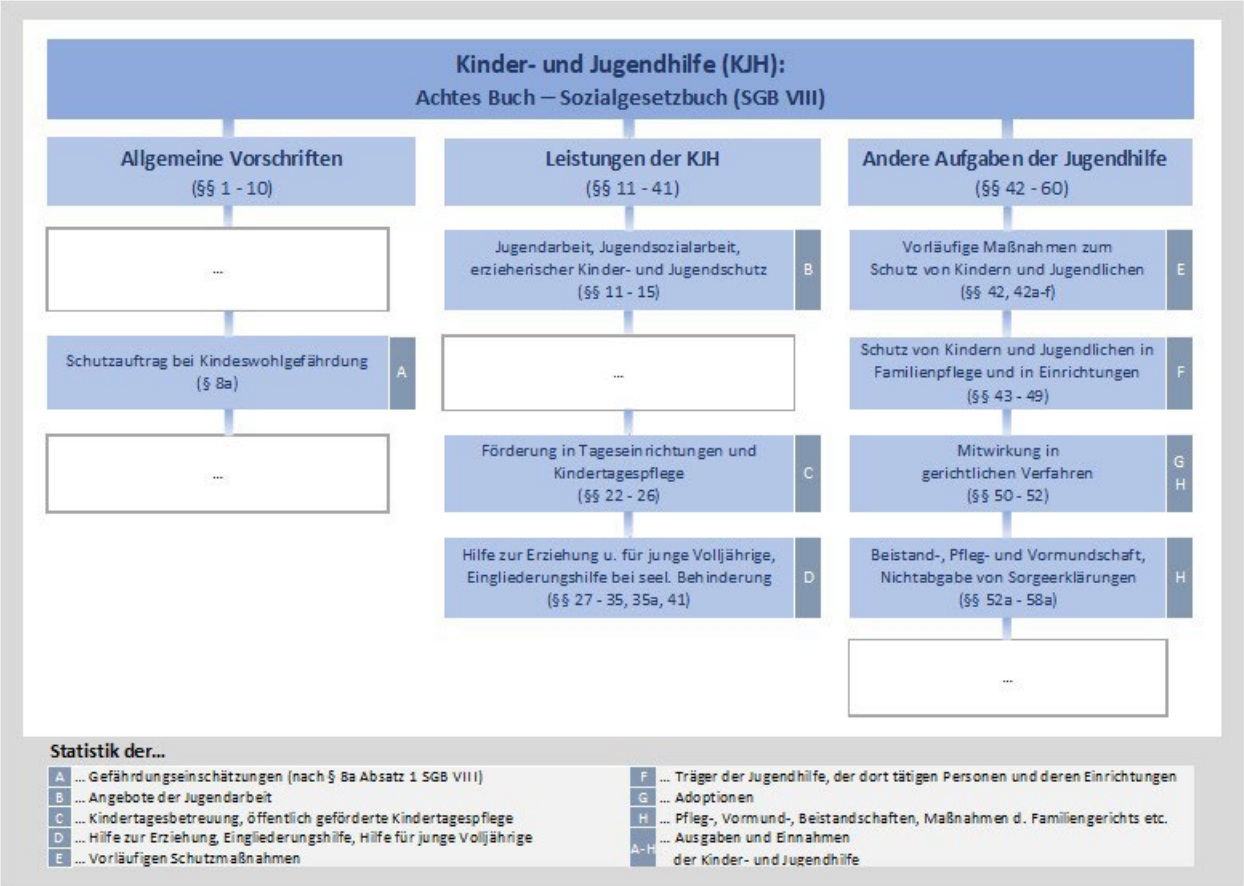
Durch das Inkrafttreten des KICKs wurde die bisherige Statistik der „Einrichtungen und tätigen Personen – Tageseinrichtungen für Kinder -“ von der Statistik „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen“ abgelöst.

Durch die Neukonzeption der Statistik „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen“ ist eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen aus der Statistik „Einrichtungen und tätige Personen - Tageseinrichtungen für Kinder -“ nur sehr eingeschränkt gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Schaubild 1: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken



Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind (s. Schaubild 1). Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt. Somit ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie viel die öffentliche Hand für Kindertageseinrichtungen aufwendet bzw. vereinnahmt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich wird üblicherweise anlässlich der Erstveröffentlichung der Bundesergebnisse eine Pressemitteilung mit Ergebnissen des Vorjahres veröffentlicht. Die Verbreitung der Länderergebnisse erfolgt vergleichbar, üblicherweise kurz vorher durch die Statistischen Ämter der Länder.

Veröffentlichungen

Veröffentlichung von Bundesergebnissen im Internet auf der Themenseite "Kindertagesbetreuung“ unter: https://www.destatis.de

Online-Datenbank

Bundesergebnisse in der Datenbank GENESIS-Online unter Such-Code 22541 .

Zugang zu Mikrodaten

Die Daten der Statistik stehen im Forschungsdatenzentrum des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Wochenvorschau kann eingesehen werden unter:

http://www.destatis.de > Presse > Wochenvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen

KITA

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Stichtag: 1. März 2026

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bei Einrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt vorübergehend geschlossen sind, gilt als Stichtag das letzte vorausgehende Monatsende, an dem die Einrichtung noch geöffnet war.

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich und Berufsausbildungsabschluss stehen auf Seite 6 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

1–16 | 1 | 1
BA | Land | Kreis | Gemeinde | Einrichtung | SA

Kennnummer Einrichtung

A Art des Trägers der Einrichtung

Es ist nur eine Angabe möglich.

17–18

1 Öffentliche Jugendhilfe

1.1 Jugendamt (örtlicher Träger) ☐ 01

1.2 Landesjugendamt (überörtlicher Träger) ☐ 02

1.3 Oberste Landesjugendbehörde (Ministerium/Senat) ☐ 03

1.4 Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt ☐ 04

2 Freie Jugendhilfe – Privat-gemeinnützige Träger

2.1 Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisationen ☐ 05

2.2 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen ☐ 06

2.3 Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisationen ☐ 07

2.4 Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger ☐ 08

17–18

2.5 Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger ☐ 09

2.6 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde oder ihnen angeschlossene Träger ☐ 10

2.7 Andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihnen angeschlossene Träger ☐ 11

2.8 Jugendgruppe, Jugendverband, Jugendring ☐ 12

2.9 Andere gemeinnützige juristische Personen oder Vereinigungen ☐ 13

3 Freie Jugendhilfe – Privat-nichtgemeinnützige natürliche oder juristische Person des Privatrechts

3.1 Unternehmens-/Betriebsteil ☐ 14

3.2 Selbständig privat-gewerblich ☐ 15

3.3 Natürliche oder andere juristische Person ☐ 16

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1–16 1 … 1
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA

B Rechtsform des Trägers

Es ist nur eine Angabe möglich.

19–20

01 Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde ☐ 01

02 Körperschaft des öffentlichen Rechts ☐ 02

03 Kommunalunternehmen ☐ 03

04 Anstalt des öffentlichen Rechts ☐ 04

05 Stiftung des öffentlichen Rechts ☐ 05

06 Natürliche Person ☐ 06

07 Verein ☐ 07

08 Genossenschaft ☐ 08

09 Stiftung des Privatrechts ☐ 09

10 Personengesellschaft ☐ 10

11 GmbH ☐ 11

12 Andere Kapitalgesellschaft ☐ 12

13 Ausländische Rechtsform ☐ 13

C Besondere Merkmale der Einrichtung

1 Wann öffnet Ihre Einrichtung an den meisten Wochentagen? 21–24 __ __ : __ __ Uhr

2 Wann schließt Ihre Einrichtung an den meisten Wochentagen? 25–28 __ __ : __ __ Uhr

3 Schließt Ihre Einrichtung über Mittag?

Ja 29 ☐ 1

Nein 29 ☐ 2

4 Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen in den zurückliegenden 12 Monaten zum Stichtag 1. März

Tage insgesamt 30–32 __ __ __

noch:

C Besondere Merkmale der Einrichtung

5 Werden in Ihrer Einrichtung vorwiegend Kinder von Betriebsangehörigen betreut? 33

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

6 Wird die Einrichtung durch eine Elterninitiative selbst organisiert? 34

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

D Genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis

Hier ist nicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze anzugeben.

1 Plätze insgesamt 35–37 __ __ __

E Anzahl der Gruppen

1 Gruppen insgesamt 38–39 __ __

2 Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur 40 ☐ 1

F Anzahl der Kinder in der Einrichtung

1 Kinder insgesamt 41–43 __ __ __

G Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen

1–16 1 … 2
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA

Bitte für **jedes** Kind eine eigene Zeile ausfüllen.
Für alle weiteren Gruppen/Kinder bitte Folgebogen anlegen.
Anzahl der Folgebogen

Gruppe (laufende Nummer) 17–18 ___ (Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur = 99)

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat und Geburtsjahr		In der Einrichtung seit		**Vertraglich** vereinbarte Betreuungszeit **pro Woche**				Kind erhält Mittagsverpflegung (sofern über die Einrichtung organisiert)	Kind besucht bereits die Schule	Kind besucht die folgende Klassenstufe	Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)		In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Familiensprache)		Kind erhält **in der Einrichtung Eingliederungshilfe** nach SGB VIII/SGB IX wegen (drohender) ...		
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	MM	JJJJ	MM	JJJJ	Stundenumfang	Zahl der Betreuungstage	Wochenendbetreuung	Vor- und Nachmittag (**mit Unterbrechung über Mittag**)				Ja	Nein	Deutsch	Nicht Deutsch	**körperlicher** Behinderung	**geistiger** Behinderung	**seelischer** Behinderung
	– für jedes Kind anzugeben –												– sofern zutreffend –			– für jedes Kind anzugeben –				– sofern zutreffend –		
19–21	28				22–23	24–27	29–30	31–34	35–36	37	38	39	40	41	47–48	42		43		44	45	46
Bsp.	X				05	2015	08	2020	20	5			X	X	03		X	X				
	1	2	3	7							1	1	1	1		1	2	1	2	1	1	1
001																						
002																						
003																						
004																						
005																						
006																						
007																						
008																						
009																						
010																						

G Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen

1–16 1 ——— 2
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA

Bitte für **jedes** Kind eine eigene Zeile ausfüllen.
Für alle weiteren Gruppen/Kinder bitte Folgebogen anlegen.
Anzahl der Folgebogen ⌊_⌋

Gruppe (laufende Nummer) 17–18 ⌊__⌋ (Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur = 99)

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat und Geburtsjahr		In der Einrichtung seit		**Vertraglich** vereinbarte Betreuungszeit **pro Woche**				Kind erhält Mittagsverpflegung (sofern über die Einrichtung organisiert)	Kind besucht bereits die Schule	Kind besucht die folgende Klassenstufe	Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)		In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Familiensprache)		Kind erhält **in der Einrichtung Eingliederungshilfe** nach SGB VIII/SGB IX wegen (drohender) ...		
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	MM	JJJJ	MM	JJJJ	Stundenumfang	Zahl der Betreuungstage	Wochenendbetreuung	Vor- und Nachmittag (**mit Unterbrechung über Mittag**)				Ja	Nein	Deutsch	Nicht Deutsch	**körperlicher** Behinderung	**geistiger** Behinderung	**seelischer** Behinderung
	– für jedes Kind anzugeben –												– sofern zutreffend –			– für jedes Kind anzugeben –				– sofern zutreffend –		
19–21	28				22–23	24–27	29–30	31–34	35–36	37	38	39	40	41	47–48	42		43		44	45	46
011	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
012	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
013	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
014	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
015	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
016	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
017	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
018	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
019	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
020	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊____⌋	⌊_⌋	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	⌊_⌋	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Für alle weiteren Personen bitte Folgeblatt ausfüllen.

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich und Berufsausbildungsabschluss

Schlüssel A

Schl.-Nr.	Arbeitsbereich
1	Gruppenleitung
2	Zweit- bzw. Ergänzungskraft
3	Förderung von Kindern nach SGB VIII oder nach SGB IX in der Einrichtung (Eingliederungshilfe für behinderte Kinder)
4	Einrichtungsleitung
5	Verwaltung
9	Gruppenübergreifend tätig

Schlüssel B

Schl.-Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen stehen am Ende der beiliegenden Unterlage.
01	Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)
02	Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)
03	Dipl.-Heilpädagoge/Dipl.-Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss)
36	Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)
37	Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)
04	Erzieher/Erzieherin
05	Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule)
06	Kinderpfleger/Kinderpflegerin
07	Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin
08	Familienpfleger/Familienpflegerin
09	Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/Sozialassistentin, Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin, Sozialpflegeassistent/Sozialpflegeassistentin, sozialpädagogischer Assistent/sozialpädagogische Assistentin)
10	Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/Erziehungshelferin, Heilerziehungshelfer/Heilerziehungshelferin, Heilerziehungspflegehelfer/Heilerziehungspflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin, Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin)
11	Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung
12	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-psychotherapeutin
13	Psychologischer Psychotherapeut/Psychologische Psychotherapeutin
14	Psychologe/Psychologin mit Hochschulabschluss
15	Ergotherapeut/Ergotherapeutin (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-therapeutin) Bewegungspädagoge/Bewegungspädagogin, Bewegungstherapeut/Bewegungstherapeutin (Motopäde/Motopädin)
16	Arzt/Ärztin
17	(Fach-)Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester, Krankenpfleger/Krankenschwester, Altenpfleger/Altenpflegerin
18	Krankengymnast/Krankengymnastin, Masseur/Masseurin, Masseur und med. Bademeister/Masseurin und med. Bademeisterin
19	Logopäde/Logopädin
20	Sonderschullehrer/Sonderschullehrerin
21	Fachlehrer/Fachlehrerin oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin
22	Sonstiger Hochschulabschluss
23	Abschlussprüfung für den mittleren Dienst/Erste Angestelltenprüfung
24	Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst/Zweite Angestelltenprüfung
25	Sonstiger Verwaltungsberuf
26	Hauswirtschaftsleiter/Hauswirtschaftsleiterin, Wirtschafter/Wirtschafterin, Oekotrophologe/Oekotrophologin
27	(Fach-)Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin
28	Kaufmannsgehilfe/Kaufmannsgehilfin
29	Facharbeiter/Facharbeiterin
30	Meister/Meisterin
31	Künstlerischer Berufsausbildungsabschluss
32	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss
33	Praktikant/Praktikantin im Anerkennungsjahr
34	Noch in Berufsausbildung (ohne PiA)
35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung
38	Noch in praxisintegrierter Berufsausbildung (PiA)

1–17 1 … 3 1
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA PA

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat	Geburtsjahr	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung – Je Person nur **eine** Angabe					Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang – Erster Arbeitsbereich			Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)			Höchster Berufsausbildungsabschluss (Schlüssel B)	In der derzeitigen Einrichtung tätig seit	
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	MM	JJJJ	Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/Beamtin unbefristet tätig	Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/Beamtin befristet tätig	Praktikant/-in	Person im freiwilligen sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in **Gruppe Nr.** (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in **Gruppe Nr.** (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich		MM	JJJJ
18–19	20				21–22	23–26	27					28	29–30	31–33	34	35–36	37–39	40–41	42–43	44–47
Bsp.				X	04	1977	X					4		30,0	9		9,0	02	03	2020
Bsp.		X			08	1968	X					1	01	39,0				01	06	2014
Bsp.	X				07	1972	X					1	01	25,0	9		14,0	01	01	2018
	1	2	3	7			1	2	3	4	5									
01														,			,			
02														,			,			
03														,			,			
04														,			,			
05														,			,			
06														,			,			
07														,			,			
08														,			,			
09														,			,			
10														,			,			

1–17 1 … 3 1
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA PA

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat	Geburtsjahr	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung – Je Person nur **eine** Angabe					Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang – Erster Arbeitsbereich			Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)			Höchster Berufsausbildungsabschluss (Schlüssel B)	In der derzeitigen Einrichtung tätig seit	
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	MM	JJJJ	Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/Beamtin unbefristet tätig	Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/Beamtin befristet tätig	Praktikant/-in	Person im freiwilligen sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in **Gruppe Nr.** (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in **Gruppe Nr.** (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich		MM	JJJJ
18–19	20				21–22	23–26	27					28	29–30	31–33	34	35–36	37–39	40–41	42–43	44–47
Bsp.				X	04	1977	X					4		30,0	9		9,0	02	03	2020
Bsp.		X			08	1968	X					1	01	39,0				01	06	2014
Bsp.	X				07	1972	X					1	01	25,0	9		14,0	01	01	2018
	1	2	3	7			1	2	3	4	5									
11														,			,			
12														,			,			
13														,			,			
14														,			,			
15														,			,			
16														,			,			
17														,			,			
18														,			,			
19														,			,			
20														,			,			

1–17 1 … 3 1
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA PA

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat	Geburtsjahr	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung (Je Person nur **eine** Angabe)					Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang – Erster Arbeitsbereich			Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang – Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)			Höchster Berufsausbildungsabschluss (Schlüssel B)	In der derzeitigen Einrichtung tätig seit	
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	MM	JJJJ	Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/Beamtin unbefristet tätig	Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/Beamtin befristet tätig	Praktikant/-in	Person im freiwilligen sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in **Gruppe Nr.** (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in **Gruppe Nr.** (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich		MM	JJJJ
18–19	20				21–22	23–26	27					28	29–30	31–33	34	35–36	37–39	40–41	42–43	44–47
Bsp.				X	04	1977	X					4		30,0	9		9,0	02	03	2020
Bsp.		X			08	1968	X					1	01	39,0				01	06	2014
Bsp.	X				07	1972	X					1	01	25,0	9		14,0	01	01	2018
	1	2	3	7			1	2	3	4	5									
21														,			,			
22														,			,			
23														,			,			
24														,			,			
25														,			,			
26														,			,			
27														,			,			
28														,			,			
29														,			,			
30														,			,			

1–17 1 … 3 1
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA PA

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat	Geburtsjahr	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung – Je Person nur **eine** Angabe					Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang – Erster Arbeitsbereich			Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)			Höchster Berufsausbildungsabschluss (Schlüssel B)	In der derzeitigen Einrichtung tätig seit	
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	MM	JJJJ	Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/Beamtin unbefristet tätig	Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/Beamtin befristet tätig	Praktikant/-in	Person im freiwilligen sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in **Gruppe Nr.** (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in **Gruppe Nr.** (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich		MM	JJJJ
18–19	20				21–22	23–26	27					28	29–30	31–33	34	35–36	37–39	40–41	42–43	44–47
Bsp.				X	04	1977	X					4		30,0	9		9,0	02	03	2020
Bsp.		X			08	1968	X					1	01	39,0				01	06	2014
Bsp.	X				07	1972	X					1	01	25,0	9		14,0	01	01	2018
	1	2	3	7			1	2	3	4	5									
31														,			,			
32														,			,			
33														,			,			
34														,			,			
35														,			,			
36														,			,			
37														,			,			
38														,			,			
39														,			,			
40														,			,			

Für alle weiteren Personen bitte Folgeblatt ausfüllen.

H Angaben zum Personal

2 Angaben zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
18–19	20				31–33
Bsp.	☐	☒		☐	40,0
	1	2	3	7	
01	☐	☐	☐	☐	,__
02	☐	☐	☐	☐	,__
03	☐	☐	☐	☐	,__
04	☐	☐	☐	☐	,__
05	☐	☐	☐	☐	,__
06	☐	☐	☐	☐	,__
07	☐	☐	☐	☐	,__
08	☐	☐	☐	☐	,__
09	☐	☐	☐	☐	,__
10	☐	☐	☐	☐	,__
11	☐	☐	☐	☐	,__
12	☐	☐	☐	☐	,__
13	☐	☐	☐	☐	,__
14	☐	☐	☐	☐	,__
15	☐	☐	☐	☐	,__

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
18–19	20				31–33
	1	2	3	7	
16	☐	☐	☐	☐	,__
17	☐	☐	☐	☐	,__
18	☐	☐	☐	☐	,__
19	☐	☐	☐	☐	,__
20	☐	☐	☐	☐	,__
21	☐	☐	☐	☐	,__
22	☐	☐	☐	☐	,__
23	☐	☐	☐	☐	,__
24	☐	☐	☐	☐	,__
25	☐	☐	☐	☐	,__
26	☐	☐	☐	☐	,__
27	☐	☐	☐	☐	,__
28	☐	☐	☐	☐	,__
29	☐	☐	☐	☐	,__
30	☐	☐	☐	☐	,__

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen

KITA

Stichtag: 1. März 2026

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung. **Kindertageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen Kinder regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen, gefördert, gebildet sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Zudem sind folgende **Besonderheiten** zu beachten:

- Einrichtungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden in der Statistik **nicht berücksichtigt**.
- Ein Kindergarten in einem Kinderheim ist nur dann in diese Erhebung einzubeziehen, wenn im Kindergarten andere Kinder betreut werden als im Kinderheim.
- Schulhorte und Schulkindergärten sind nur dann zu erfassen, wenn sie Einrichtungen der Jugendhilfe sind. Gleiches gilt für Ganztagsschulen.
- Sofern eine Einrichtung nicht ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dient, ist dennoch für den der Jugendhilfe dienenden Teil der Einrichtung Auskunft zur Statistik zu erteilen.

Meldung zur Statistik

Für jede Kindertageseinrichtung ist **ein Fragebogen** auszufüllen, für die Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen und zum Personal gegebenenfalls mit entsprechenden Folgebogen, und bis spätestens **31. März 2026** an das statistische Amt zu senden.

Ist eine Einrichtung über mehrere Standorte verteilt und besitzt sie nur **eine** Betriebserlaubnis, sind alle Standorte gemeinsam als **eine** Einrichtung zu melden.

A Art des Trägers der Einrichtung

1 Öffentliche Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in den **Stadtstaaten** wie folgt zugeordnet:

- Senat = Land
- Landesjugendamt = überörtlicher Träger
- Bezirksämter = örtlicher Träger

2 Freie Jugendhilfe – Privat-gemeinnützige Träger

Einrichtungen, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, kreuzen jeweils den betreffenden Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Jugendgruppen gelten für die Erhebung als Träger, wenn sie nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Andere gemeinnützige juristische Personen oder Vereinigungen

Hierzu zählen auch Elterninitiativen, soweit sie keinem der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind. Ansonsten ist jeweils der entsprechende Verband (z. B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) anzugeben.

3 Freie Jugendhilfe – Privat-nichtgemeinnützige natürliche oder juristische Person des Privatrechts

Unternehmens-/Betriebsteil: ist anzugeben, wenn es sich um eine auf den Zweck des Hauptbetriebs ausgerichtete und in dessen Organisation eingegliederte, aber organisatorisch abgrenzbare und verselbständigte Einheit handelt, bei der zumindest eine Person existiert, die das Weisungsrecht des Arbeitgebers ausübt. Falls in einer Einrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen nicht der Betrieb selbst die Tageseinrichtung betreibt, sondern eine andere Organisation, so ist diese und nicht der Betrieb als Träger anzugeben.

Selbständig privat-gewerblich ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zweck der Gewinnerzielung ausgeübt wird und kein freier Beruf ist.

Natürliche oder andere juristische Personen sind z. B. Einzelpersonen, Vereine, Initiativen etc.

B Rechtsform des Trägers

Die Rechtsform des Trägers ist der Satzung des Rechtsträgers der Einrichtung zu entnehmen. In Zweifelsfällen müsste die für juristische Angelegenheiten zuständige Person des Rechtsträgers Auskunft geben können. Im Einzelnen bitten wir Sie, folgende Zuordnungen zu beachten:

Öffentlich-rechtliche Rechtsformen

Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde

Hierzu gehören:

- Bund, Land
- Gebietskörperschaft (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte, Bezirke) darunter auch Regiebetriebe (rechtlich unselbständige organisatorische Abteilungen der öffentlichen Verwaltung) und Eigenbetriebe (Unternehmen der Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (sog. kommunales Sondervermögen))
- Zusammenschluss von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit), darunter auch Regiebetriebe und Eigenbetriebe
- Behörde (jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG))

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dessen Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen (Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften, staatliche Hochschulen, Studentenwerke, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, andere Berufskammern).

Kommunalunternehmen

Ein Kommunalunternehmen ist eine besondere Form der kommunalen Betätigung in einigen Ländern, vergleichbar mit Anstalt des öffentlichen Rechts.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst.

Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine verselbständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist wie die Anstalt und Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Beliehene Träger der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch den hoheitlichen Gründungsakt von den anderen Stiftungen abgegrenzt.

Privatrechtsformen

Natürliche Person (auch Einzelkaufmann, Einzelunternehmen)

Verein

Ein Verein ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks (rechtsfähig/nicht-rechtsfähig – eingetragen/nicht eingetragen).

Genossenschaft

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Absatz 1 GenG).

Stiftung des Privatrechts

Eine Stiftung des Privatrechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer Aufgabe.

Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen wirtschaftlichen Zweck handeln. Das Gesellschaftsrecht wird durch einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen beschränkt, d. h. nur die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen sind zulässig. Es gibt folgende Personengesellschaften:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- GmbH & Co. KG
- Stille Gesellschaft

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z. B. auch Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG).

Andere Kapitalgesellschaft

Eine andere Kapitalgesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der die kapitalmäßige Beteiligung im Vordergrund steht, z. B. Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

C Besondere Merkmale der Einrichtung

Die Fragen 3, 5 und 6 sind mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Frage 1
und
Frage 2: Die Regelöffnungszeiten können für gewöhnlich den Nutzungsbedingungen des Trägers (Satzung oder Betriebserlaubnis) entnommen werden. Sofern die Einrichtung nur für einzelne Gruppen früher öffnet oder später schließt, so sind diese Zeiten zu berücksichtigen; vorausgesetzt, dies ist an den meisten Wochentagen und für mindestens die Hälfte der in der Einrichtung betreuten Kinder der Fall.
Beispiel: Eine Einrichtung öffnet an drei von fünf Tagen morgens um 7.00 Uhr und nachmittags schließt die Einrichtung um 17.00 Uhr. Als Öffnungszeit ist hier: 7.00 Uhr anzugeben und als Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung schließt, ist 17.00 Uhr anzugeben.

Frage 3: Schließt die Einrichtung über Mittag zeitweilig, ist „Ja“ anzugeben. Bei Einrichtungen, die ausschließlich Schulkinder betreuen, ist „Nein“ anzugeben. Bei Horten ist ebenfalls „Nein“ anzugeben, da es sich nicht um eine Schließzeit nur über Mittagszeit handelt.

Frage 4: Es sind alle Tage zu berücksichtigen, an denen die Einrichtung im Zeitraum 2. März des Vorjahres bis einschließlich zum Stichtag 1. März geschlossen war, an denen die Einrichtung ansonsten geöffnet hätte (Teamfortbildungen, Krankheiten, Ferien, Pandemie etc.) und die die gesamte reguläre Öffnungszeit betreffen. Stundenweise Schließungen an einzelnen Tagen sind hier nicht gemeint. Gesetzliche Feiertage sind nicht mitzuzählen, es sei denn die Einrichtung öffnet regulär an diesen Tagen. Brückentage nach Feiertagen, an denen die Einrichtung geschlossen wird, sind zu zählen. Für Einrichtungen, die auch Wochenendbetreuung anbieten, sind darüber hinaus die zusätzlichen Schließtage an Samstagen und/oder Sonntagen anzugeben.

Frage 5: Ist die überwiegende Zahl der Plätze in einer Einrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen vorgesehen, ist „Ja“ anzukreuzen.

Frage 6: Wird die Einrichtung von Eltern, allein erziehenden Müttern und Vätern oder anderen Personensorgeberechtigten in freier Vereinbarung nach § 5 SGB VIII selbst organisiert, ist „Ja“ anzukreuzen (Elterninitiativen).

D Genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis

Es ist die Zahl der genehmigten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis insgesamt anzugeben, **nicht** die Zahl der tatsächlich belegten Plätze.

E Anzahl der Gruppen

Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur, in denen jedoch zusätzlich Kinder zeitweise in einer separaten Hortgruppe betreut werden, gelten im Sinne der Statistik nicht als Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur. In diesen Fällen ist die Frage E2 („Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur“) nicht zu markieren.

Bei Frage E1 („Anzahl der Gruppen“) sind zwei Gruppen zu melden. Werden Hortkinder jedoch zusammen mit anderen Kindern in einer gemeinsamen Gruppe betreut, kann die Einrichtung weiterhin als Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur gemeldet werden.

F Anzahl der betreuten Kinder

Es sind alle Kinder zu berücksichtigen, die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis in der Einrichtung haben.

In Ausnahmefällen, z. B. bei so genannten „Wechselgruppen“, in denen am Vormittag andere Kinder betreut werden als am Nachmittag, kann die Zahl der betreuten Kinder über der Zahl der genehmigten Plätze liegen.

G Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen

Für jede Gruppe ist **ein Bogen** auszufüllen, auf welchem für **jedes** Kind der Gruppe **eine Zeile** auszufüllen ist. Für jede weitere Gruppe sind entsprechende Folgebogen anzulegen und die Gruppe fortlaufend zu nummerieren.

Bitte beachten Sie:

- **Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur** tragen bitte eine „99“ ein. Bei mehr als 30 Kindern tragen Sie bitte fortlaufend die Angaben zu den Kindern in den Folgebogen ein. Dabei kann die Vornummerierung der „Lfd. Nr.“ beibehalten werden, denn es erfolgt im Nachgang eine maschinelle Anpassung.
- Jedes Kind ist ausschließlich einer einzigen Gruppe zuzuordnen. Sollte ein Kind verschiedene Gruppen besuchen, so ist es bei derjenigen Gruppe einzutragen, in der das Kind schwerpunktmäßig betreut wird, und zwar mit der gesamten vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

Für **jedes Kind** ist das **Geschlecht** anzukreuzen sowie der **Geburtsmonat und das Geburtsjahr** anzugeben. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist.

Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Bei **„In der Einrichtung seit …“** ist der Monat und das Jahr anzugeben, seit wann das Kind **diese** Kindertageseinrichtung besucht.

Ein möglicher vorheriger Besuch anderer Kindertageseinrichtungen wird nicht berücksichtigt. Bei einem Trägerwechsel gilt der Aufnahmezeitpunkt unter dem vorherigen Träger weiter.

Beispiele:

Ein Kind wurde zum 1. August 2018 in Einrichtung A aufgenommen. Zuvor besuchte das Kind Einrichtung X. Entsprechend hat Einrichtung A beim Merkmal „In der Einrichtung seit …“ 08 2018 anzugeben.

Ein Kind wurde zum 1. Oktober 2018 in Einrichtung A aufgenommen. Zum 1. August 2019 gab es einen Trägerwechsel. Als Datum der Aufnahme in der Tageseinrichtung ist 10 2018 anzugeben.

Unter **Betreuungszeit** ist der **vertraglich vereinbarte** Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet. Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht.
Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit durch 4,35). Bei wöchentlich unterschiedlichem Betreuungsumfang ist der Durchschnittswert zu bilden.

Bei Wochenendbetreuung ist anzugeben, ob die Betreuung – vertraglich vereinbart – auch am Wochenende (Samstag und/oder Sonntag) stattfindet.

Vor- und nachmittags mit Unterbrechung über Mittag ist dann anzugeben, wenn das Kind vor- und nachmittags in der Einrichtung betreut wird, über Mittag für eine bestimmte Zeit jedoch nicht in der Einrichtung ist. Dies kann vertraglich zwischen Eltern und Träger vereinbart sein oder weil die Einrichtung zeitweise über Mittag schließt. Vor- und nachmittags mit Unterbrechung über Mittag ist **nicht für Schulkinder** anzukreuzen, auch wenn diese vor und nach dem Schulunterricht die Einrichtung besuchen, da davon ausgegangen wird, dass die Unterbrechung nicht nur über Mittag erfolgt.

„Kind erhält Mittagsverpflegung“ ist anzugeben, wenn das Mittagessen **über die Einrichtung** organisiert wird. Dazu zählt unter anderem Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert wird. **Nicht dazu zählt** von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket). Die Angabe muss erfolgen, wenn das Kind an **mindestens** der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Einrichtung organisiertes Essen erhält.

„Kind besucht bereits eine Schule“ ist anzugeben, wenn das Kind **regelmäßig am verpflichtenden Unterricht in einer Schule** teilnimmt. Als Schule gilt eine, von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Schulgesetz **anerkannte oder genehmigte Bildungsstätte,** in der Unterricht erteilt wird. Hierunter fallen alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen (z. B. Grundschule, weiterführende Schulen, integrierte Gesamtschule, Waldorfschule, Förderschule). Ergänzungsschulen sind dann zu berücksichtigen, wenn sie staatlich anerkannt sind oder eine Genehmigung vorliegt (z. B. ausländische oder internationale Ergänzungsschulen). Für Kinder, die bereits eine Schule besuchen, ist außerdem die **jeweilige Klassenstufe** anzugeben.

Grundschulangebote vor der Einschulung:

Kinder, die **vor dem Besuch der ersten Klassenstufe täglich an einer Grundschule gebildet und gefördert** werden, werden ebenfalls unter Schulbesuch gezählt, sofern die **hauptsächliche Betreuung** in der Schule stattfindet. Die Betreuung in der Kita wird in diesen Fällen nur als ergänzendes Betreuungsangebot wahrgenommen.

Gemeint sind sowohl **vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder** im schulpflichtigen Alter als auch **Vorschulkinder** im Jahr vor dem schulpflichtigen Alter.

Hierunter zählen z. B. folgende Angebote:
- Vorschulklassen (Hamburg)
- Vorklassen (Hessen)
- Grundschulförderklassen (Baden-Württemberg)
- Schulkindergarten

Bitte beachten Sie:

In keinem Fall sind jedoch ein Schulbesuch und eine Klassenstufe anzugeben, wenn Kinder lediglich z. B. die Vorschule /den Vorschul-/Förderunterricht **innerhalb der Kita-Einrichtung** besuchen oder z. B. eine Vorschulklasse bzw. der Unterricht an **der Grundschule nur unregelmäßig – zusätzlich zur hauptsächlichen Betreuung in der Kita** - besucht wird.

Ebenfalls sind **Kinder** nicht unter Schulbesuch zu zählen, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und **weiterhin die Kita besuchen.**

Klassenstufe:

Bei Kindern, für die ein Schulbesuch angegeben wird, muss ebenfalls die Klassenstufe angegeben werden, welcher sie in der Schule zugeordnet sind.

Hierbei sind folgende Fallkonstellationen gesondert zu berücksichtigen:

Für Kinder in **flexibler Eingangsphase** (Bildungs- und Erziehungsziele der Klassenstufen 1 und 2 werden in einem Zeitraum von einem bis zu drei Jahren vermittelt) gilt:

- Kinder im ersten Schulbesuchsjahr werden der Klassenstufe 1 zugeordnet
- Kinder im zweiten und dritten Schulbesuchsjahr werden der Klassenstufe 2 zugeordnet

Bei Kindern in Schulformen, bei denen die Zuordnung zu einer Klassenstufe nicht möglich ist und bei denen die Regelungen zur flexiblen Eingangsphase nicht greift **(z. B. in Förder-/Ergänzungs-/Ersatzschulen, jahrgangsübergreifende Klassen)**, wird für jedes **Kind die Klassenstufe angegeben, nach deren Bildungsplan es überwiegend unterrichtet wird.** Gemeint ist der gegenwärtige Leistungsstand des Kindes, gemessen an den Inhalten die zum Zeitpunkt der Erhebung überwiegend vermittelt werden.

Liegt bereits **vor dem regulären Schulbesuch** eine **hauptsächliche** Betreuung in der Grundschule vor (siehe „Grundschulangebote vor der Einschulung“), werden diese Kinder unter der Klassenstufe 98 geführt.

Kann die Klassenstufe **nicht zugeordnet** werden oder kann die Klassenstufe **nicht in Erfahrung gebracht** werden, kann bei Klassenstufe **00** angegeben werden.

Übersicht Klassenstufe

Fallkonstellation	Zuordnung zur Klassenstufe im Fragebogen
Schule mit den regulären Jahrgangsstufen (z. B. Grundschule mit den Klassenstufen 1, 2, 3,…)	Jeweilig zugeordnete Klassenstufe in zweistelliger Form. Klassenstufe 01 Klassenstufe 02 Klassenstufe 03 ...
Grundschule mit flexibler Eingangsphase	Für Kinder in flexibler Eingangsphase gilt: 1. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 01 2. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 02 3. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 02 Nach Beendigung der flexiblen Eingangsphase wird die von der Schule zugeordnete Klassenstufe angegeben.
Grundschulen, bei denen eine Zuordnung zur Klassenstufe nach den obigen beiden Regeln nicht möglich ist (z. B. in Förder-/Ergänzungs-/Ersatzschulen, Schulen mit jahrgangsübergreifenden Klassen)	Es ist diejenige Klassenstufe anzugeben, nach deren Bildungsplan, das Kind überwiegend unterrichtet wird. Die Einschätzung erfolgt gemäß den Inhalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung dem Kind vermittelt werden.
Kinder, die vor dem Besuch der ersten Klassenstufe täglich an einer Grundschule gebildet und gefördert werden und deren hauptsächliche Betreuung bereits in der Schule stattfindet.	Es ist für alle Kinder, folgende Klassenstufe anzugeben Klassenstufe 98
Zuordnung nicht möglich oder nicht bekannt	Ist keine Zuordnung zu einer Klassenstufe aufgrund der obigen Fallkonstellationen möglich, ist folgende Klassenstufe anzugeben Klassenstufe 00

Bei **ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

Darüber hinaus ist anzugeben, ob in **der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache** gesprochen wird.

Kind erhält in der Einrichtung Eingliederungshilfe wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung
Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen **nachgewiesenen** erhöhten Förderbedarf **wegen (drohender) körperlicher, geistiger** und/oder **seelischer Behinderung** hat und i**n der Einrichtung Eingliederungshilfe** erhält.

Zu den körperlichen Behinderungen zählen u. a. Blindheit, Gehörlosigkeit, Cerebralparesen / Spastiken, Querschnittlähmungen oder der Teilverlust von Gliedmaßen. Zu den geistigen Behinderungen zählen u. a. Trisomie 21, Autismus, Fragiles XSyndrom, Angelmann-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom.

Dabei kann es sich um eine (drohende) seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII oder nach SGB IX handeln oder das Kind erhält in der Einrichtung eine Eingliederungshilfe, da es von einer Behinderung bedroht ist, z. B. aufgrund einer **Entwicklungsverzögerung.**

Bitte beachten Sie:

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Kind entsprechende Eingliederungshilfe in der Einrichtung erhält, ist es unerheblich nach welcher gesetzlichen Grundlage (SGB VIII oder SGB IX) diese erfolgt.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe in der Einrichtung zu erhalten, ist ein **amtlicher Bescheid** bzw. ein Gutachten maßgebend.

Sofern das Kind eine anerkannte Mehrfachbehinderung hat, und z. B. sowohl eine körperliche als auch eine geistige Behinderung hat, sind beide Felder anzukreuzen.

In keinem Fall ist jedoch eine Eingliederungshilfe anzukreuzen, wenn es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Einrichtung handelt, ohne dass eine Feststellung durch die zuständigen Ämter erfolgt ist oder ein entsprechender Bescheid noch nicht vorliegt.

H Angaben zum Personal

Anzugeben sind alle Personen, die in der Einrichtung am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis tätig sind.
Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Personal von Zeitarbeitsfirmen.

Sollte eine Person mit mehr als einem Arbeitsvertrag in der Einrichtung tätig sein, ist diese Person nur einmal zu melden und zwar mit dem Arbeitsvertrag mit dem größeren Umfang.

Personen, die auf der Basis von § 16d SGB II in der Einrichtung tätig sind („1-Euro-Jobs“ bzw. „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“), werden **nicht** zur Statistik gemeldet.

Ebenfalls **nicht** zu melden sind Personen, die ehrenamtlich in der Einrichtung tätig sind, sowie Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke beim Bezug von Krankengeld.

Langzeiterkrankte sind zu melden, wenn sie zum Erhebungszeitpunkt Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers nach Entgeltfortzahlungsgesetz beziehen (nicht Krankengeldzuschüsse).

Weibliches Personal, das aufgrund einer Schwangerschaft einem Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz unterliegt, ist zu melden, wenn es zum Erhebungsstichtag Entgeltleistungen des Arbeitgebers erhält (auch Mutterschutzlohn).

Bitte beachten Sie:

Bei Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranken ist aber **ersatzweise eingestelltes** Personal zu melden.

Personen mit geringfügiger Beschäftigung, z. B. mit Honorarverträgen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Honorarvertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt anzugeben.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Hier sind **nur** die Angaben zum pädagogischen und zum Verwaltungspersonal einzutragen. Für das hauswirtschaftliche und technische Personal erfolgen die Angaben separat.

Für das pädagogische und Verwaltungspersonal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen. Für mehr als 40 tätige Personen (pädagogisches und Verwaltungspersonal) sind entsprechende Folgebogen anzulegen.

Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung

Für Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen und Beamte/Beamtinnen ist anzugeben, ob die Person beim entsprechenden Träger **„befristet“** oder **„unbefristet“** angestellt ist. Es geht also nicht darum, ob die Person in der Einrichtung selbst nur vertretungsweise bzw. befristet arbeitet, sondern um das Beschäftigungsverhältnis beim entsprechenden Arbeitgeber.

Auszubildende sind als befristet Angestellte zu melden. Als Wochenstunden sind die vereinbarten Wochenstunden aus dem Ausbildungsvertrag anzugeben.

Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich ist bei jeder Person entsprechend ihrer **Tätigkeit** gemäß Schlüssel A (Seite 6) anzugeben. Es ist immer mindestens ein Arbeitsbereich – und zwar in „erster Arbeitsbereich“ – anzugeben. Ist dieselbe Person in einem zweiten Arbeitsbereich in dieser Kindertageseinrichtung tätig, so ist dieser Arbeitsbereich in „zweiter Arbeitsbereich“ einzutragen.
Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen eingesetzt werden, sind die beiden Arbeitsbereiche anzugeben, in denen die Person überwiegend tätig ist.

Bei **Gruppenleitungen und Zweit- bzw. Ergänzungskräften** (Schlüssel A Nummer 1 oder 2) ist zusätzlich die Nummer der Gruppe (entsprechend der Nummerierung aus dem „Kinderbogen“ Seite 4/5) einzutragen, in der sie tätig sind.

Für jede unter E (Anzahl der Gruppen) angegebene Gruppe, muss eine entsprechende Gruppenleitung oder eine Zweit- bzw. Ergänzungskraft angegeben werden. Wenn es sich um eine Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur handelt, ist eine Person anzugeben, die regelmäßig die Aufgaben einer Gruppenleitung übernimmt.

Als **Zweit- bzw. Ergänzungskräfte** (Schlüssel A Nummer 2) sind diejenigen Personen anzugeben, die als weitere Kraft neben der Gruppenleitung eingesetzt werden. Sofern landesrechtliche Regelungen keine Unterscheidung zwischen Gruppenleitung und Zweit- bzw. Ergänzungskräften vorsehen, können auch mehrere Personen als Gruppenleitung signiert werden. Hilfskräfte sind auch mit Schlüssel A Nummer 2 zu erfassen.

Schlüssel A Nummer 3 ist für Personen anzugeben, die speziell für die Förderung und Unterstützung von Kindern innerhalb der Einrichtung nach § 35a SGB VIII bzw. gemäß dem SGB IX verantwortlich sind. Hierzu zählen insbesondere auch Personen, die z. B. nur stundenweise in der Einrichtung Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung leisten – unabhängig davon, ob sie beim selben Träger beschäftigt sind.

Für Personen mit Leitungsfunktionen ist Schlüssel A Nummer 4 **(Einrichtungsleitung)** anzugeben. Bei dieser Angabe ist es unerheblich, ob die Person üblicherweise (d. h. krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretungen sind hier nicht zu berücksichtigen) ganz oder nur teilweise die Leitungsfunktion ausübt. Maßgeblich ist der Zeitumfang, der für die Ausübung der Leitungstätigkeit zur Verfügung steht. Wenn die Leitungsfunktion nur einen Teil ihres Beschäftigungsumfangs insgesamt ausmacht, ist ein zweiter Arbeitsbereich anzugeben.

Personen, die in mehreren Einrichtungen tätig sind, sind in jeder Einrichtung mit dem dort vereinbarten Arbeitsbereich und mit dem entsprechendem Beschäftigungsumfang nachzuweisen. Hierzu zählen auch **Personen, die nur stundenweise in die Einrichtung kommen und dort Eingliederungshilfe leisten** – unabhängig davon, ob sie beim selben Träger beschäftigt sind.

Beschäftigungsumfang

Anzugeben ist die **durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im jeweiligen Arbeitsbereich** in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle.
Ist eine Person in zwei verschiedenen Arbeitsbereichen in der Kindertageseinrichtung tätig, so ist für beide Arbeitsbereiche getrennt die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. **Die Summe des Beschäftigungsumfangs aus dem „ersten Arbeitsbereich" und dem „zweiten Arbeitsbereich" muss der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag geregelt ist, entsprechen.** Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen tätig sein, sind entsprechend der Vorgabe zum Arbeitsbereich max. zwei Angaben (siehe „Arbeitsbereich") möglich. Der Beschäftigungsumfang aus den weiteren Arbeitsbereichen ist dann gleichmäßig auf die beiden anzugebenden Arbeitsbereiche zu verteilen.

Beispiel 1:

Eine Person mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von insgesamt 39 Stunden ist für 30 Wochenstunden als Einrichtungsleitung und für 9 Wochenstunden gruppenübergreifend tätig.

Entsprechend ist diese Person mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Wochenstunden im „ersten Arbeitsbereich" mit Schlüssel A Nummer 4 (Einrichtungsleitung) und mit einem Beschäftigungsumfang von 9 Wochenstunden im „zweiten Arbeitsbereich" mit Schlüssel A Nummer 9 (gruppenübergreifend tätig) zu signieren.

Beispiel 2:

Eine Person ist mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von 39 Stunden als Gruppenleitung in Gruppe 01 tätig.

Entsprechend ist diese Person ausschließlich im „ersten Arbeitsbereich" mit einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenstunden mit Schlüssel A Nummer 1 (Gruppenleitung) unter Angabe der Gruppennummer 01 zu signieren.

Beispiel 3:

Eine Person ist vormittags (25 Stunden pro Woche) in Gruppe 01 als Gruppenleitung und nachmittags mit 14 Wochenstunden gruppenübergreifend tätig.

Entsprechend ist diese Person mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Wochenstunden im „ersten Arbeitsbereich" mit Schlüssel A Nummer 1 (Gruppenleitung) unter Angabe der Gruppennummer 01 und mit einem Beschäftigungsumfang von 14 Wochenstunden im „zweiten Arbeitsbereich" mit Schlüssel A Nummer 9 (gruppenübergreifend tätig) zu signieren.

In der derzeitigen Einrichtung tätig seit

Bei „**In der derzeitigen Einrichtung tätig seit …**" ist der Monat und das Jahr anzugeben, seit wann die Person in **dieser** Einrichtung tätig ist. Längere Abwesenheitszeiten (z.B. während Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheit) stellen dabei keine Beendigung der Tätigkeit in der konkreten Einrichtung dar.

Eine mögliche vorherige Tätigkeit in anderen Einrichtungen wird nicht berücksichtigt. Bei einem Trägerwechsel gilt der Aufnahmezeitpunkt unter dem vorherigen Träger weiter.

Bei einem Wechsel des Arbeitsbereiches oder der Stellung im Beruf, ist der Zeitpunkt des Beginns der jeweils ersten Tätigkeit anzugeben.

Beispiel 1:

Eine Person wurde zum 1.August 2018 in Einrichtung A eingestellt. Zuvor war die Person in der Einrichtung X tätig. Entsprechend hat Einrichtung A beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit …" 08 2018 anzugeben.

Beispiel 2:

Eine Person ist seit dem 28. Oktober 2018 in Einrichtung A tätig. Zum 1.August 2019 gab es einen Trägerwechsel. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit …" ist 10 2018 anzugeben.

Beispiel 3:

Eine Person ist seit dem 11.September 2017 in einer Einrichtung als Ergänzungskraft tätig. Nach einer zweijährigen Elternzeit steigt die Person in derselben Einrichtung am 28.November 2019 als Gruppenleitung wieder ein. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit …" ist 09 2017 anzugeben.

Beispiel 4:

Ein/-e Praktikant/-in war von Juni bis Oktober 2017 in einer Einrichtung beschäftigt. Nach Beendigung des Studiums kehrt diese Person am 21. April 2020 als Angestellte/-r zurück in die Einrichtung. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ..." ist 04 2020 anzugeben.

Beispiel 5:

Eine Person begann am 10.Oktober 2019 den Bundesfreiwilligendienst in einer Einrichtung. Direkt nach Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes wird die Person zum 10.Oktober 2020 als Praktikant/-in beschäftigt. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit …" ist 10 2019 anzugeben.

Höchster Berufsausbildungsabschluss

Der Berufsausbildungsabschluss ist gemäß den Vorgaben des Schlüssels B (Seite 6) einzutragen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in der Liste am Ende der Erläuterungen geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden im Schlüssel enthaltenen Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

01 Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin:
Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Fachhochschule/Gesamthoch-schule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

02 Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin:
Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/Dipl.-Elementarerzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin und Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin sowie Master of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

36 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)
Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Master-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:
Master in …
Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education – Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Kita-Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen

37 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)
Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelor-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:
Bachelor in …
Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung, Kita-Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

04 Erzieher/Erzieherin:
Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtner/Kindergärtnerin und Kinderhortner/Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin mit Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

06 Kinderpfleger/Kinderpflegerin:
Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/Erziehungshelferin (RP), Dorfhelfer/Dorfhelferin (BW, BY, NI, NRW).

08 Familienpfleger/Familienpflegerin:
Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/Familienpflegerin (BW, HB, NI, ST).

11 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:
Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

34 Noch in Berufsausbildung (ohne PiA):
Hierzu gehören nur Personen mit Praktikumsverträgen, die am 1. März in der Einrichtung im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums beschäftigt sind sowie Personen im Vorpraktikum einer Ausbildung oder eines Studiums. Personen in einer praxisintegrierten/berufsbegleitenden Ausbildung oder einem berufsbegleitenden/dualen Studium, die **sozialversicherungspflichtig** bei einem Träger beschäftigt sind, sind hier nicht sondern gesondert unter Schlüssel 38 anzugeben.

38 Noch in Praxisintegrierter Berufsausbildung (PiA):
Hierzu gehören nur Personen, die am 1. März in der Einrichtung eine praxisintegrierte/berufsbegleitende Ausbildung oder ein berufsbegleitendes/duales Studium absolvieren und **sozialversicherungspflichtig** beim Träger beschäftigt sind (z. B. angehende Erzieher/Erzieherinnen, Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen, Sozialassistenten/Sozialassistentinnen, Kindheitspädagogen/Kindheitspädagoginnen).

2 Angaben zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal

Hier sind Angaben z. B. zum Hausmeister, zum Küchen- und Reinigungspersonal, auch für geringfügig beschäftigte Personen auf 450 Euro-Basis, einzutragen, sofern diese direkt von der Einrichtung bzw. beim Träger angestellt sind. Personal externer Firmen ist hier **nicht** anzugeben.

Für das hauswirtschaftliche und technische Personal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Schl. Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
01	Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/Sozialdiakonin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/Jugendfürsorgerin, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-fürsorgerin, Rehabilitationspädagoge/Rehabilitationspädagogin
04	Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/Heimerzieherin, Unterstufenlehrer/Unterstufenlehrerin, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Krippenerzieher/Krippenerzieherin, Krippenpädagoge/Krippenpädagogin, Horterzieher/Horterzieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugendheime, Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/Gruppenerzieherin, Kinderdiakon/Kinderdiakonin
06	Kinderpfleger/Kinderpflegerin	Facharbeiter/Facharbeiterin für Kinderpflege
14	Psychologe/Psychologin mit Hochschulabschluss	Diplompsychologe/Diplompsychologin
17	(Fach-)Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger	Säuglingskrankenschwester/Säuglingskrankenpfleger, Facharbeiter/Facharbeiterin für Krankenpflege
18	Krankengymnast/Krankengymnastin, Masseur/Masseurin, Masseur und med. Bademeister/Masseurin und med. Bademeisterin	Physiotherapeut/Physiotherapeutin
21	Fachlehrer/Fachlehrerin oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin	Diplomlehrer/Diplomlehrerin, Lehrer/Lehrerin, Diplomagrarpädagoge/Diplomagrarpädagogin, Diplomsportlehrer/Diplomsportlehrerin, Diplomlehrer/Diplomlehrerin für Staatsbürgerkunde
22	Sonstiger Hochschulabschluss	Diplomphilologe/Diplomphilologin, Diplomphilosoph/Diplomphilosophin, Diplomjurist/Diplomjuristin, Diplomingenieur/Diplomingenieurin (TU oder TH), Diplomökonom/Diplomökonomin, Gesellschaftswissenschaftler/Gesellschaftswissenschaftlerin, Theologe/Theologin, Sozialwissenschaftler/Sozialwissenschaftlerin
24	Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst/ Zweite Angestelltenprüfung	Ingenieur/Ingenieurin mit weniger als drei Jahren ingenieurmäßiger Tätigkeit, Ökonom/Ökonomin, Finanzökonom/Finanzökonomin, Ökonom/Ökonomin der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft des Gesundheits- und Sozialwesens
25	Sonstiger Verwaltungsberuf	Wirtschafts-, Industrie-, Finanz-, Handelskaufmann/-kauffrau, Buchhalter/Buchhalterin mit Fachschulabschluss Staat und Recht, Facharbeiter/Facharbeiterin für Schreibtechnik, Facharbeiter/Facharbeiterin für Nachrichtentechnik, Facharbeiter/Facharbeiterin für Datenverarbeitung, Facharbeiter/Facharbeiterin für Post- und Fernmeldewesen
26	Hauswirtschaftsleiter/Hauswirtschaftsleiterin, Wirtschafter/Wirtschafterin, Oekotrophologe/Oekotrophologin	Diplomwirtschafter/Diplomwirtschafterin, Ökonom/Ökonomin der Fachrichtung Gesellschaftliche Speisewirtschaft, Ökonom/Ökonomin der Fachrichtung Gaststätten- und Hotelwesen
29	Facharbeiter/Facharbeiterin	Friseur/Friseurin, Herrenmaßschneider/Herrenmaßschneiderin, Schlosser/Schlosserin, Schreiner/Schreinerin, Elektriker/Elektrikerin, Maler/Malerin, Technische/-r Zeichner/-Zeichnerin, Kleidungsfacharbeiter/Kleidungsfacharbeiterin, Forstfacharbeiter/Forstfacharbeiterin, Betriebs- und Verkehrsfacharbeiter/-facharbeiterin, Agro-Techniker/Agro-Technikerin, Mechanisator/Mechanisatorin, Instandhaltungsmechaniker/Instandhaltungsmechanikerin, Offset-Drucker/Offset-Druckerin, Kfz-Mechaniker/Kfz-Mechanikerin
32	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/Klubleiterin, Freundschaftspionierleiter/Freundschaftspionierleiterin
35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/Erziehungshelferin ohne Abschluss, Tagespflegepersonen ohne Abschluss

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen
in Tageseinrichtungen

KITA

Stichtag: 1. März 2026

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots zu erhalten und die erforderlichen Grunddaten für die Planung von Tageseinrichtungen für Kinder auf örtlicher und überregionaler Ebene bereitzustellen. Die Daten werden besonders wegen des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz benötigt. Erfasst werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie die dort betreuten Kinder und tätigen Personen. Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen zum Stichtag 1. März durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 8 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die Träger der freien Jugendhilfe und die Leitungen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für die Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung
Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der auskunftgebenden Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter
https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.